

Bildungsblatt

Wissenswertes für Bildungsunternehmen



Arbeitsmarktpolitik: Integration wird „business as usual“

Kommentar von Robert Fischer

„Ja, wir schaffen das!“ – Jeder hat diesen Satz aus dem Herbst 2015 im Ohr. Bilder von Menschen, die in Kolonnen zur Erstaufnahme geführt werden, Menschenmassen an Zäunen und in Zelten, aber auch von Demonstrationen und streitenden Politikern. Und nun? Hat nur das Interesse der Medien nachgelassen? Oder gab es wirklich bahnbrechende Lösungen auf dem Arbeitsmarkt? Kommen die noch? Mit Blick auf die letzten neun Monate bin ich skeptisch.

Der Aufruhr um die Flüchtlingsströme des Jahres 2015 hat sich gelegt. Innenminister de Maizière berichtete vor kurzem, dass 2015 rund 890.000 Personen nach Deutschland gekommen seien. Im Jahr 2016 waren es bis Ende September rund 213.000 Menschen (wie in normalen Jahren auch).

Die Flüchtlingswelle zum Jahresende 2015 hat aber durchaus Wirkung gezeigt. Es wurde richtig investiert. Aufnahme- und Betreuungsstrukturen wurden geschaffen, Wohnungsbauprogramme angeschoben, Arbeitsmarktprogramme aus dem Boden gestampft – und das in sehr schneller Zeit. Es bestand Einigkeit, dass die große Not die vielzitierte „schnelle und unbürokratische Hilfe“ nötig machte. Man sah: Wenn der Druck groß genug ist, wird sehr vieles möglich. Die Einstiegskurse der BA beispielsweise: Wo sonst Steuergelder nur mit Zulassung und Audit vergeben werden, wurden nun die Kurse ohne jegliche Kontrolle und Zulassungsanforderung durchgewunken. Die teilweise bizarren Folgen wurden anscheinend in Kauf genommen. Möglichst viele Neuankömmlinge sollten schnelle Deutschgrundlagen erwerben – wen stört es da, dass aus geplanten 120 Mio. € Budget am Ende [320 bis 400 Mio. €](#) wurden? Träger und noch mehr die beteiligten Scheinträger freuten sich.

2016 gab man sich aktiv und um die Zielgruppe bemüht. Aber wurde in der Arbeitsförderung wirklich Neues geschaffen?

Themen:

- Arbeitsmarktpolitik: Integration wird „business as usual“
- AWStG: Chancen für flexible anerkannte Abschlüsse
- Vorrangprüfung ausgesetzt – Zeitarbeit für Flüchtlinge möglich
- Strategiehorizont: Abschließende Beratungsrunde
- Flüchtlingsintegration durch 100.000 Arbeitsgelegenheiten



Wünsche oder Hinweise?
Schreiben Sie mir!

[robert.fischer\[at\]strategiehorizont.de](mailto:robert.fischer[at]strategiehorizont.de)

- Die Mittel für Integrationskurse wurden aufgestockt. Die Zahl der Anbieter wuchs, bis in manchen Regionen die BAMF keine weiteren Träger mehr zuließ. Aber damit wurde ein bekanntes Instrument nur flächendeckender angeboten. Neu war es nicht.
- Das Bundesprogramm zur berufsbezogenen Deutsch-Sprachförderung trat im Juli 2016 in Kraft. Auch kein neues Konstrukt: Es ergänzt vielmehr das 2017 auslaufende ESF-BAMF.
- Das über die Agenturen koordinierte Programm der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen greift auf klassische Beschäftigungsförderung zurück. Neues Programm, alte (und nicht sehr wirkungsvolle) Idee.
- Die neuen Ausschreibungen von KompAS gab es in der Kombination zwar wirklich noch nicht. Aber auch damit bedient die BA eine neue Zielgruppe mit vertrauten Vergabeinstrumenten.

Mein persönliches Fazit: Es ist viel passiert, was die Budgets betrifft. Neue Instrumente haben wir dagegen kaum gesehen. Sicher, die Minister wünschen eine schnelle Integration in Arbeit. Dauern wird es trotzdem. Integrationskurs, Sprache, Berufsabschluss – das erfordert Jahre, nicht Wochen. Meine Prognose lautet: In dem Maß, in dem die Integration der Flüchtlinge aus dem öffentlichen Fokus rückt, wird daraus eine normale Aufgabe der Arbeitsförderung, nur mit spezieller Zielgruppe. Und mit Potenzial für die Träger. Nutzen Sie es!

AWStG: Chancen für flexible anerkannte Abschlüsse

Das Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (kurz AWStG), wir hatten bereits [im Februar](#) berichtet) ist seit August in Kraft. Ziel sind Maßnahmen, die Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen einen anerkannten Abschluss ermöglichen. Die wichtigsten Bestimmungen für Träger erläutern wir kurz:

- Bei Langzeitarbeitslosigkeit oder Vermittlungshemmnissen gilt für Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III eine Höchstdauer von **12 Wochen**.
- Bei Teilnehmern ohne Berufsabschluss können Umschulungen **im Paket** mit einer notwendigen Schulung in **Grundkompetenzen** (Lesen, Schreiben, Mathematik, Computerkenntnisse) als FbW-Maßnahme gefördert werden. Die B-DKS-Tabelle enthält noch keinen Wert für diese Förderleistungen, daher wurde als Schwellenwert 5,80 € festgelegt.
- Teilnehmer, die eine Zwischenprüfung zu einem anerkannten Abschluss bestehen, werden mit 1.000 € belohnt, für die Abschlussprüfung gibt es **Prämien** von 1.500 €.
- Für Weiterbildungsanbieter, aber auch Nachhilfeinstitute wichtig: Neben der Vergabe von Gutscheinen können Maßnahmen zum Berufsabschluss und für Grundkompetenzen von den Agenturen auch **ausgeschrieben** werden.
- Die Beschäftigtenförderung in KMU wird erweitert. Weiterbildungen können auch dann durch die BA gefördert werden, wenn die Qualifizierung nicht in der Arbeitszeit liegt.

Die Neuerungen zeigen ganz klar. Fachabschlüsse braucht die Wirtschaft und fördert die BA. Umschulungen sind gefragt. Die neuen Regelungen bringen gute Geschäftschancen – nutzen muss man sie durch kluge flexible Baustein-Zulassungen und geschickte Maßnahmenumsetzung. Wie das geht? Rufen Sie an: 030-94413934

Vorrangprüfung ausgesetzt – Zeitarbeit für Flüchtlinge möglich

In 133 von 156 Agenturbezirken ist die Vorrangprüfung für Flüchtlinge seit August ausgesetzt. Damit ist dort eines der Haupthindernisse für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Geduldeten entfallen.

Gleichzeitig eröffnet dies dieser Zielgruppe die Chance, als Leiharbeiter Fuß zu fassen. Wer nicht der Vorrangprüfung unterliegt, darf grundsätzlich auch bei einer Zeitarbeitsfirma anheuern. Die Öffnung ist vorerst auf drei Jahre befristet.

Strategiehorizont kennenlernen! Abschließende Beratungsrunde

Bei Strategiehorizont stehen einschneidende Änderungen an. Sie betreffen auch die Möglichkeiten, für Bildungsunternehmen Consulting und strategische Beratung zu leisten. Diese Leistungen werde ich Ihnen ab dem kommenden Jahr leider nicht mehr wie gewohnt bieten können.

Um den Gesprächsfaden nicht einfach Übergangslos zu kappen, möchte ich all meinen Beratungskunden die Möglichkeit geben, sich vor Jahreschluss noch einmal mit mir über aktuelle Situation und Perspektiven auszutauschen, aktuelle Fragen zu reflektieren sowie Chancen und Risiken zu bewerten. Da die Zeit beschränkt ist und das letzte Quartal ohnehin viele Aufgaben mit sich bringt, bitte ich bei Interesse um [frühzeitige Anfragen](#). Tel. 030 – 9441 39 34

FIM: Flüchtlingsintegration durch 100.000 Arbeitsgelegenheiten

Speziell für Asylbewerber, die nicht mit einer raschen Entscheidung rechnen können und deshalb kaum schnelle Aussicht auf Beschäftigung haben, finanziert der Bund mit einer Milliarde Euro bis 2020 jährlich 100.000 Arbeitsgelegenheiten. Die Umsetzung des neuen [Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“](#) (FIM) erfolgt stets durch die Bundesagenturen.

Hauptziel von FIM ist es, für die oft monate- oder gar jahrelange Dauer bis zur Anerkennung als Flüchtling sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Im Effekt werden die Arbeitsgelegenheiten, die das Asylbewerberleistungsgesetz eröffnet ([§ 5 AsylbLG](#)), auch vor der Anerkennung als Leistungsberechtigter möglich. Andere Maßnahmen, vor allem Sprach- und Integrationskurse, haben jedoch Vorrang. Drei Viertel der Mittel soll für Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterbringungseinrichtungen verwandt werden, um so den Kontakt mit Einheimischen und die Integration und Sprache zu fördern. Diese sogenannten externen FIM sollen staatliche, kommunale oder gemeinnützige Maßnahmenträger zur Verfügung stellen. Die Tätigkeiten müssen zusätzlichen Charakter haben (gleich den bisher geltenden Regeln für Beschäftigungsförderung), regulär erforderliche Tätigkeiten können nicht als FIM finanziert werden. Die Beantragung der Mittel erfolgt über die für AsylbLG-Leistungen zuständigen Landes- und Kommunalbehörden bei der örtlichen Arbeitsagentur. Maßnahmenträger dürfen bei der Schaffung und Durchführung von FIM ausdrücklich kooperieren oder Dritte einbinden. Zur Ausgestaltung der FIM und der Umsetzung unterrichtet ein [Fragenkatalog des BMAS](#).